

Unternehmensinitiative "Biodiversitätsfördernde Agri-PV"

PV-Freifläche im Einklang mit nachhaltiger Landwirtschaft und Biodiversität

13.07.2023

1. Executive Summary

Das Konzept der Agri-PV steht für die Verbindung von Photovoltaik-Erzeugung und Landwirtschaft auf einer Fläche. Dies ist höchst sinnvoll, da es eine effiziente Flächennutzung ermöglicht und die für den Erneuerbaren-Ausbau nötige Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern, Landwirtschaft und Kommunen stärkt.

Allerdings ist die aktuelle Ausgestaltung der Agri-PV auf die intensive, also auf maximalen Ertrag ausgerichtete Landwirtschaft plus PV-Nutzung begrenzt. Diese Form der Doppelnutzung ist jedoch mit wirtschaftlichen Hürden verbunden, wodurch die Agri-PV in jetziger Form droht, ein Nischenprodukt zu bleiben. Zudem kann mit der derzeitigen Agri-PV das Ziel der Biodiversitätssteigerung nicht erreicht werden.

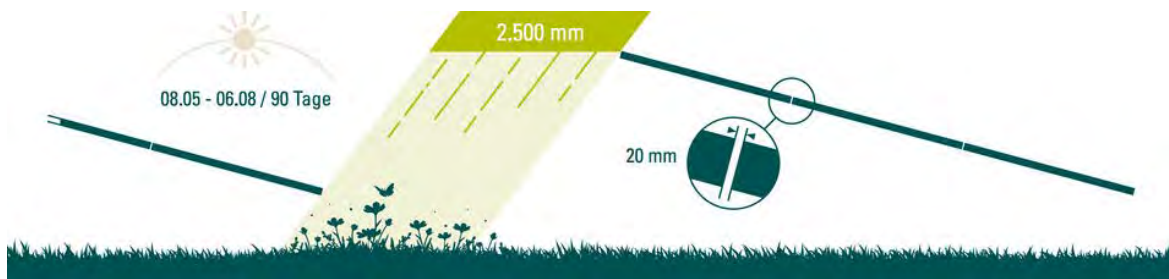
Um die Mehrfachnutzung der Fläche in Zukunft in der Breite zu ermöglichen, sollten wir die Agri-PV um den Baustein Biodiversitäts-PV als extensive Form der Agri-PV ergänzen. Biodiversitätsfördernde Agri-PV-Anlagen bzw. extensive Agri-PV-Anlagen sind PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, die aufgrund ihrer angepassten Bauweise und der fachgerechten Pflege der Fläche durch einen landwirtschaftlichen Betrieb nachweislich die Biodiversität fördern. So entsteht sogar ein Dreifachnutzen der Fläche: Klimaschutz, nachhaltige Landwirtschaft und die Stärkung der Biodiversität.

Um diese Synergien zu nutzen, sollte die biodiversitätsfördernde Agri-PV jetzt im Energie- und Landwirtschaftsrecht verankert werden: Hierzu gilt es, die biodiversitätsfördernde Agri-PV in den Ausschreibungen des ersten Segments zu integrieren und die BNetzA zu ermächtigen, Festlegungen zu treffen (EEG). Zudem muss die hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung analog zur Agri-PV klargestellt werden (GAPDZV). Das Konzept sollte dabei sowohl im geförderten als auch im PPA-Bereich nutzbar und einfach umsetzbar sein, sodass möglichst viele PV-Parks biodiversitätsfördernd gebaut werden.



2. Charakteristika der extensiven Agri-PV

2.1 Biodiversitätsfördernde Bauweise



Berechnungstool besonneter Streifen unter <http://besonneter-streifen.gute-solarparks.de>

Für fest aufgeständerte südausgerichtete Solarparks sind folgende Merkmale zentral. Grundsätzlich sind jedoch auch andere Systeme denkbar, wie z.B. nachgeführte Tracker-Systeme.

- **Ausreichend besonnte Fläche:** Durch die größeren Reihenabstände entsteht ein besonnener Streifen von mindestens 2,5 Meter Breite in den Monaten Mai bis August (90 Tage). Die besonnte Fläche spielt eine bedeutende ökologische Rolle, da sich dadurch deutlich mehr Arten im PV-Park ansiedeln.
- **Homogene Wasserverteilung:** Die Module werden mit einem Spalt von 20 mm installiert, sodass eine homogene Regenwasserverteilung unterhalb der Modulreihen gewährleistet und das Pflanzenwachstum dadurch unterstützt wird.
- **Mindestens 85 Prozent bewirtschaftbare Fläche:** Dadurch, dass bei biodiversitätsfördernder Agri-PV sowohl unter als auch zwischen den Modulreihen bewirtschaftet werden kann, ist meist weit über 85 Prozent der Fläche landwirtschaftlich nutzbar.

2.2 Biodiversitätsfördernde landwirtschaftliche Nutzung

Biodiversität entsteht nicht von allein, sie wird durch eine im Sinne des Arten- und Naturschutzes praktizierte landwirtschaftliche Nutzung geschaffen. Hierbei ist es wichtig, insektenschonende Mahdtechniken anzuwenden und Mahdzeitpunkte gezielt zu wählen. Die Mahdfrequenz ist zudem deutlich geringer als auf Intensivgrünland. Es erfolgt keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. In einem individuell auf die jeweilige Fläche zugeschnittenen extensiven Bewirtschaftungskonzept können weitere Maßnahmen festgelegt werden.



3. Chancen für Energiewende, Landwirtschaft und Biodiversität

- **Beschleunigte Energiewende durch hohe Akzeptanz:** Aus Erneuerbaren-Sicht ist die biodiversitätsfördernde Agri-PV eine große Chance, da sie eine weitaus höhere Akzeptanz bei Kommunen und Landwirten genießt und so die Flächenakquise maßgeblich erleichtert.
- **Über langen Zeitraum gesicherte Biodiversitätsförderung:** Durch die lange Nutzungsdauer der Photovoltaik und die gesetzlichen Nachweispflichten wird die Biodiversität über mehrere Jahrzehnte nachweislich erhöht.
- **Landwirtschaftliche Fläche bleibt Teil des landwirtschaftlichen Betriebs:** Bei klassischen PV-Parks gehen der Landwirtschaft Flächen, die teilweise seit Generationen bewirtschaftet werden, dauerhaft verloren. Bei biodiversitätsfördernder Agri-PV bliebe der Status „landwirtschaftliche Fläche“ erhalten, die Flächen könnten weiterhin bewirtschaftet werden und es bestünde nach wie vor ein Anspruch auf GAP-Leistungen.
- **Auflösung erbschaftssteuerlicher Hemmnisse:** Durch den landwirtschaftlichen Status der Fläche entfielen erbschaftssteuerliche Nachteile, die im Fall von Hofübergaben während der PV-Nutzungsdauer oftmals zu hohen Nachzahlungen führen und dadurch die Bereitschaft zur Flächenbereitstellung hemmen.
- **Landwirtschaftliche Nachnutzung gesichert:** Aus Sicht der Landwirtschaft ist es besonders wichtig, dass die Flächen nach Rückbau der PV-Anlagen wieder intensiv landwirtschaftlich genutzt werden können. Dies wird mit biodiversitätsfördernder Agri-PV abgesichert.
- **Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele:** Die Landwirtschaft ist seit langem unter Druck, einen Beitrag zur Bekämpfung des Artensterbens zu leisten. Dies ermöglicht ihr die biodiversitätsfördernde Agri-PV.
- **Ausgleichsflächen entfallen:** Durch die biodiversitätssteigernden Maßnahmen im PV-Park selbst, sind keine Ausgleichsflächen mehr nötig. Dadurch verringert sich der Flächenbedarf der Photovoltaik.
- **Anrechnung als stillgelegte Flächen:** Landwirtschaftliche Betriebe sind gesetzlich dazu verpflichtet, einen Teil ihrer Fläche stillzulegen. Mit der biodiversitätsfördernden Agri-PV könnten Landwirte Flächen, die ohnehin stillgelegt werden sollen, der PV-Nutzung zur Verfügung stellen.



4. Politischer Handlungsbedarf

4.1 Erneuerbares-Energien-Gesetz (EEG) im Rahmen des Solarpaket 1

- **Definition biodiversitätsfördernder landwirtschaftlicher Nutzung** (§ 3 EEG als neue Nummer 21a): Extensive landwirtschaftliche Nutzung sollte als wesentliche Voraussetzung der extensiven Agri-PV definiert werden.
- **Aufnahme der biodiversitätsfördernden Agri-PV als besondere Solaranlage und damit Aufnahme in Ausschreibungen des ersten Segments** (§ 37 EEG Absatz 1 Nummer 3) (§ 48 EEG 2023 Absatz 1 Nummer 5 EEG): Biodiversitätsfördernde Agri-PV sollte hier analog zu Agri-PV, Moor-PV und Parkplatz-PV als besondere Solaranlage aufgeführt werden.
- **Festlegung eines Bonus in Höhe von 0,5 Cent pro Kilowattstunde** (§ 38b Absatz 1 Satz 3 EEG, § 48 Absatz 4, Satz 4): Da biodiversitätsfördernde Agri-PV-Anlagen, die aufgrund größerer Reihenabstände eine geringere installierte Leistung pro Fläche aufweisen, in den Ausschreibungen des ersten Segments mit klassischen PV-Parks konkurrieren, sollte ein Aufschlag in Höhe von 0,5 Cent festgesetzt werden, um Wettbewerbsgleichheit sicherzustellen.
- **Entfall des Bonus bei Nicht-Einhaltung der biodiversitätsfördernden Bewirtschaftung:** Da der Anlagenbetreiber Investitionssicherheit benötigt und selbst nur wenig Einfluss auf die korrekte extensive Nutzung der Fläche hat, ist es wichtig, dass die Förderung über 20 Jahre gewährt wird, sofern alle Anforderungen zur Inbetriebnahme der Anlage eingehalten werden. Sollte die Fläche nicht nachweislich biodiversitätsfördernd genutzt werden, entfällt der Aufschlag, nicht jedoch die komplette Förderung.
- **Ermächtigung der BNetzA zur Festlegung von Kriterien und Anforderungen** (§ 85c EEG 2023 Absatz 4 Satz 1 EEG): Die BNetzA sollte ähnlich wie bei Moor-PV dazu ermächtigt werden, Kriterien und Anforderungen an biodiversitätsfördernde Agri-PV festzulegen. Die Festlegung sollte erstmalig bis zum 1. Februar 2024 erfolgen. Die Festlegung könnte Anforderungen an die Bauweise und grundlegende Vorgaben, wie zum Beispiel ein Verzicht auf Mulchen und Dünger enthalten. Als Nachweis kann auf bestehende landwirtschaftliche Instrumente wie das Reporting von Kennarten zurückgegriffen werden.



4.2 GAP-Direktzahlungsverordnung (GAPDZV)

- **Klarstellung der hauptsächlichen landwirtschaftlichen Tätigkeit bei biodiversitätsfördernder Agri-PV** (§ 12 Abs. 4 Nummer 6): In dem Paragraphen wird geregelt, dass es sich bei Agri-PV um eine hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung handelt. Hier gilt es lediglich klarzustellen, dass dies auch auf extensive Agri-PV zutrifft.
- **Definition der biodiversitätsfördernden Agri-PV** (§ 12 Absatz 6 (neu)): Analog zur Definition der Agri-PV in § 12 Absatz 5 sollte in einem neu eingefügten Absatz die extensive Agri-PV definiert werden.

4.3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- **Klarstellung der möglichen landwirtschaftlichen Nachnutzung der Fläche:** § 14 Absatz 3 BNatSchG regelt, unter welchen Bedingungen die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung nicht als Eingriff in Natur und Landschaft gilt. Hier gilt es eine Ergänzung vorzunehmen, sodass auch die Wiederaufnahme der Nutzung nach Abbau einer Biodiversitätsfördernden Agri-PV-Anlage keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Biodiversitätsmaßnahmen auf diesen Flächen werden für eine gewisse Dauer geschaffen. Sollte die PV-Anlage rückgebaut werden, sollte auch eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wieder möglich sein.
- **Klarstellung der Nicht-Erforderlichkeit des naturschutzrechtlichen Ausgleichs:** Wie in der PV-Strategie des BMWK dargestellt, muss sichergestellt sein, dass keine zusätzlichen Ausgleichsflächen für die biodiversitätsfördernde Agri-PV-Anlage nötig sind. Hierfür bedarf es einer Klarstellung, dass auch für Eingriffe in das Landschaftsbild kein Ausgleich erfolgen muss.

4.3 Erlass im Bundessteuerblatt

- **Klarstellung bezüglich Erbschaftssteuer nötig:** Für Agri-PV wurde 2022 bereits mittels Erlass festgeschrieben, dass Agri-PV-Anlagen bewertungsrechtlich für Zwecke der Grund- und Erbschaftssteuer weiter dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugeordnet sind. Dies muss nun auch für biodiversitätsfördernde Agri-PV klargestellt werden.



5. Fazit

Biodiversitätsfördernde Agri-PV-Anlagen bzw. extensive Agri-PV sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, die aufgrund ihrer angepassten Bauweise mit breitem besonnten Streifen und Wasserdurchlässigkeit zwischen den Modulen sowie der extensiven Bewirtschaftung der Fläche durch einen landwirtschaftlichen Betrieb nachweislich die Biodiversität fördern.

Dabei kann die biodiversitätsfördernde Agri-PV durch die Nutzung von Synergien einen enormen Beitrag dazu leisten, die Biodiversitäts-, Klima- und Erneuerbaren-Ausbauziele sowie dem Ziel einer nachhaltigeren Landwirtschaft effizient zu erreichen. Zudem genießt das Konzept eine hohe Akzeptanz bei Naturschutzorganisationen, Landwirten und Landwirtinnen sowie bei Kommunen und der Bevölkerung vor Ort.

Deshalb sollte die Bundesregierung jetzt im Solarpaket 1 das Konzept der Agri-PV auf die biodiversitätsfördernde Agri-PV ausweiten, indem sie diese als förderfähige besondere Solaranlage definiert, in den Ausschreibungen des ersten Segments integriert und die BNetzA dazu ermächtigt, die entsprechenden Anforderungen und Nachweise zu definieren. Zudem sollte die biodiversitätsfördernde Agri-PV in der GAPDZV definiert und dessen hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung analog zur klassischen Agri-PV klargestellt werden. Im BNatschG gilt es, die landwirtschaftliche Nachnutzung und den Entfall von Ausgleichsflächen zu regeln.

Wir sollten jetzt die Weichen für den Hochlauf der biodiversitätsfördernden Agri-PV stellen. Denn damit leisten wir einen signifikanten Beitrag zur Biodiversitätssteigerung und Energiewende und zeigen: Naturschutz, landwirtschaftliche Nutzung und Gewinnung regenerativer Energie sind mit biodiversitätsfördernder Agri-PV auf einer Fläche vereinbar.



